

# RS Vwgh 1991/3/18 89/12/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1991

## Index

64/02 Bundeslehrer

70/04 Schulzeit

## Norm

BLVG 1965 §5;

SchulzeitV §6;

## Rechtssatz

Da die Unterrichtserteilung an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige gem § 6 SchulzeitV an fünf Tagen der Woche erst am Abend erfolgt, ist hiefür die Bezeichnung "Abendschule" als auch die Annahme der Führung solcher Schulen als "Abendschule" iSd § 5 BLVG gerechtfertigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989120230.X01

## Im RIS seit

18.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)